



## MERKBLATT ZUM EINLADUNGSSCHREIBEN UND ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

### EINLADUNGSSCHREIBEN

Möchte eine visumpflichtige Person Angehörige oder Freunde in der Schweiz besuchen oder aus geschäftlichen Gründen einreisen, kann verlangt werden, dass diese Person (Antragsteller) dem Visumgesuch ein Einladungsschreiben beilegt, das vom Gastgeber in der Schweiz verfasst wird.

Das Einladungsschreiben ist formlos, muss in einer schweizerischen Landessprache verfasst sein und sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

- die Erklärung des Gastgebers (Firma oder Privatperson), dass er den Antragsteller erwartet;
- die Koordinaten des Gastgebers und des Antragstellers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Staatsangehörigkeit);
- das Ausstellungsdatum des Schreibens;
- die Unterschrift des Gastgebers (bei Firmen: Unterschriftsberechtigte Personen gemäss Handelsregister)

Das Schreiben kann weitere Elemente enthalten, so z.B.:

- den Hinweis, dass der Gastgeber den Antragssteller beherbergt (Unterkunft und/oder Verpflegung);
- alle weiteren geeigneten Hinweise, die die Umstände und Gründe des Aufenthalts in der Schweiz näher bestimmen.

Der Antragsteller muss der Schweizer Vertretung belegen (Lohnausweise, Bankbelege), dass er über genügend finanzielle Mittel für seine Reise verfügt. Werden die Kosten für Reise, Unterkunft oder Verpflegung vom Gastgeber übernommen, ist dies ebenfalls im Einladungsbrief zu erwähnen.

Das Einladungsschreiben dient dazu, den Aufenthaltszweck und den Reisegrund zu belegen. Die gesicherte Wiederausreise kann damit nicht belegt werden, ebenso wenig die finanziellen Mittel. Ist die Wiederausreise aufgrund der individuellen Voraussetzungen des Antragstellers nicht gegeben, darf auch bei Vorliegen eines Einladungsschreibens kein Visum erteilt werden. Der Gastgeber kann für Kosten aufkommen, jedoch rechtlich keine Garantie für eine Wiederausreise seiner Gäste abgeben.

Je nach Vertretung muss das Einladungsschreiben (Kopie genügt) direkt aus der Schweiz der Visasektion der zuständigen Auslandsvertretungen zugestellt oder durch den Antragsteller dem Visumgesuch beigelegt werden. Es wird immer empfohlen, im Vorfeld die Website der zuständigen Auslandsvertretung zu konsultieren, um mögliche Abweichungen von dieser Regelung frühzeitig in Erfahrung zu bringen:

[www.swiss-visa.ch](http://www.swiss-visa.ch).

### VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Schweizerischen Auslandsvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn der Antragsteller nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Damit verpflichtet sich der Garant (im Normalfall der Gastgeber), die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der eingeladenen Personen



in der Schweiz entstehen könnten, bis zu einem bestimmten Betrag zu übernehmen. Diese Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu höchstens zehn Personen CHF 30 000.

Die Verpflichtungserklärung kann **nicht** heruntergeladen oder bei einer Migrationsbehörde in der Schweiz bezogen werden. Das Formular wird bei der Prüfung des Visumgesuchs ausschliesslich durch die zuständige Auslandvertretung abgegeben. Das Verfahren kann somit nicht beschleunigt werden.

Die Vorlage einer durch die kommunalen oder kantonalen Behörden genehmigten Verpflichtungserklärung gibt allerdings keinen Anspruch auf eine Visumerteilung. Ist die zentrale Bedingung der gesicherten Wiederausreise aufgrund der individuellen Voraussetzungen des Antragstellers nicht gegeben, darf auch bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung kein Visum erteilt werden. Der Garant kann für Kosten garantieren, jedoch rechtlich keine Garantie für eine Wiederausreise seiner Gäste abgeben.

## VERFAHREN BEI EINER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

1. Der Antragsteller reicht das Visumgesuch bei der für seinen Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein (bei einem Aufenthalt zu Besuchszwecken oder geschäftlichen Gründen inkl. dem Einladungsschreiben)
2. Kommt die Auslandsvertretung bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen zum Schluss, dass eine Verpflichtungserklärung notwendig ist, gibt sie dem Antragsteller das entsprechende Formular ab. Der Antragsteller füllt dieses Formular so weit wie möglich aus und stellt es dem Garant (dem Gastgeber) zu. Gewisse Auslandsvertretungen senden das Formular dem Garant auch direkt per E-Mail zu.
3. Der Garant ergänzt und unterzeichnet das Formular und sendet dieses mit den nötigen Unterlagen an die zuständige kantonale oder kommunale Behörde. Oder er reicht es persönlich bei der Behörde ein, sofern dies verlangt wird. Dies ist mit der zuständigen Behörde abzuklären.
4. Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde geprüft (Zahlungsfähigkeit des Gastgebers).
5. Der Kanton teilt das Ergebnis dieser Prüfung der Auslandvertretung ohne Verzug mit. Diese entscheidet über die Visumerteilung.

## FOLGENDE UNTERLAGEN SIND DEM STADTBÜRO ZUSÄTZLICH ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ABZUGEBEN:

- gültiger Reisepass / Personalausweis oder Ausländerausweis
  - aktuelle Bank- bzw. Postkontoauszüge, welche ein Guthaben von mindestens Fr. 30'000 bescheinigen
- oder**
- die Bestätigung einer **Schweizer** Reiseversicherung über die Deckungssumme von Fr. 50'000, ausgestellt auf den Gast und gültig für den geplanten Aufenthalt in der Schweiz.
  - Gebühr Fr. 60.00

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an:

das Stadtbüro

das Migrationsamt des Kantons Zürich (E-Mail: [info@ma.zh.ch](mailto:info@ma.zh.ch) / 043 259 88 00)

Staatssekretariat für Migration (SEM): [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)